

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der CDU-Fraktion
der FDP-Fraktion
der Fraktion GRÜNE/B90

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

A. Problem

Bisher ist im § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur vorgeschrieben, dass der Landesbeauftragte der Dienst- und Rechtsaufsicht des für die politische Bildung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung untersteht.

Im Landtag wurde in den letzten Wochen fraktionsübergreifend die Forderung nach einer Ansiedlung des Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beim Landtag erhoben.

B. Lösung

Mit der Ansiedlung des Landesbeauftragten beim Landtag Brandenburg wird das Amt des Landesbeauftragten durch eine größere Unabhängigkeit gestärkt. Zudem wird die rechtliche und faktische Eigenständigkeit des Landesbeauftragten für die Öffentlichkeit verbessert. Der Landesbeauftragte erhält damit einen Rechtsstatus gemäß Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg.

C. Alternative

Keine.

D. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Ansiedlung des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beim Landtag kann nur durch die Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung des Gesetzes bewirkt die Ansiedlung des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beim Landtag.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Anbindung beim Landtag wird die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit für die Bürger und die Öffentlichkeit stärker zum Ausdruck gebracht. Der Landesbeauftragte untersteht nicht mehr der Dienst- und Rechtsaufsicht des für die politische Bildung zuständigen Ministeriums und damit mittelbar der Landesregierung.

E. Kosten

Das Gesetz ist bezogen auf den Gesamthaushalt des Landes kostenneutral. In Bezug auf die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten des Landesbeauftragten durch die Landtagsverwaltung ist im Rahmen der Beratungen zum Landhaushalt die notwendige Entscheidung zu treffen.

Geszentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Die §§ 4 bis 7 des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 190) werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Bericht

Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Landtag oder die Landesregierung können den Landesbeauftragten ersuchen, über seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

§ 5

Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder gewählt. Von der nach § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) grundsätzlich vorgesehenen Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden. Der Landesbeauftragte muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit einstehen und sie überzeugend vertreten. Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen und darf nicht in Funktionen der SED oder als Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit tätig gewesen sein.

(2) Der Landesbeauftragte wird durch den Präsidenten des Landtages für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Der Landesbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Landtages folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung von Brandenburg und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen.“

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Diese erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.

(5) Das Amt des Landesbeauftragten wird bei dem Präsidenten des Landtages Brandenburg eingerichtet. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienst- und der Rechtsaufsicht des Präsidenten, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten durch den Präsidenten des Landtages ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Landesbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Der Landesbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Dieser führt die Geschäfte, wenn der Landesbeauftragte verhindert ist. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

(7) Der Landesbeauftragte darf eine Nebentätigkeit nur nach Genehmigung durch den Präsidenten des Landtages ausüben.

§ 6

Befugnisse

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren.

(2) Der Landesbeauftragte ist befugt, sich in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz jederzeit öffentlich zu äußern.

(3) Der Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies schließt die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4a Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die dem Landesbeauftragten amtlich bekannt geworden sind, besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses fort.

(4) Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne von § 96 der Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung.

Personenbezeichnung

Die für die Bezeichnung der Funktionsträger gewählte männliche Form ist in der Praxis jeweils in der Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung entspricht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

Zu Artikel 1:

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen haben das Ziel, die Stellung des Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zu stärken, indem das Amt beim Landtag Brandenburg eingerichtet wird und in diesem Zusammenhang weitere Änderungen der Rechtsstellung vorgenommen werden.

Zu § 4:

Nach dem Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetz ist der Beauftragte - neben der Berichtspflicht einmal in zwei Jahren - nach § 4 Satz 2 verpflichtet, auf Ersuchen der Landesregierung oder des Landtages Auskünfte über seine Tätigkeit zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

Die Unabhängigkeit der Beauftragten sollte dadurch unterstrichen werden, dass aus der Rechtspflicht ein Recht des Landtages bzw. der Landesregierung wird, den Aufarbeitungsbeauftragten um Auskünfte über seine Tätigkeit oder um Stellungnahmen oder Gutachten zu ersuchen. Die Reihenfolge von Landtag und Landesregierung wird in der Neufassung in Übereinstimmung mit der Landesverfassung gebracht.

Zu §§ 5 und 6:

Durch die Lösung des Landesbeauftragten aus dem Verantwortungsbereich des für politische Bildung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung muss der Abschnitt zu Rechtsstellung und Befugnissen des Aufarbeitungsbeauftragten neu geregelt werden. Nachdem der Aufarbeitungsbeauftragte eine Rechtsstellung erhält, die der des Beauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht vergleichbar ist, erscheint, auch aus rechtssystematischen Gründen eine Anlehnung von §§ 5 und 6 an § 22 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sinnvoll.

Zu § 5:

Absatz 1 regelt das Wahlverfahren; die Einzelheiten sind in der neu zufassenden Geschäftsordnung des Landtages zu regeln. Definiert werden in diesem Absatz auch die persönlichen Voraussetzungen für das Amt, wie sie bisher in Absatz 4 enthalten sind.

Absatz 2 (in der geltenden Fassung des Gesetzes § 6 Absatz 3) sieht die Ernennung des Aufarbeitungsbeauftragten durch den Präsidenten des Landtages vor.

Absatz 3 regelt analog zum Brandenburgischen Datenschutzgesetz die Eidesformel.

Absatz 4 regelt die Amtszeit, das Recht auf Abwahl und Wiederwahl sowie die Wahrnehmung des Amtes bis zur Wahl eines Nachfolgers zum Gegenstand; § 5 Absatz 2 im geltenden Gesetz wurde unverändert übernommen.

Absatz 5 regelt die rechtliche Stellung des Landesbeauftragten neu.

Entgegen der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die organisatorische Anbindung an den Landtag. In Anlehnung an die Stellung des Beauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht (Artikel 74 Landesverfassung) soll der Aufarbeitungsbeauftragte der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages unterliegen. Da der Präsident nach § 5 Absatz 6 Satz 7 über seine Verwaltung die personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten ausführt, die Entscheidungen aber ausschließlich durch den Beauftragten getroffen werden, ist die Dienstaufsicht durch die Rechtsaufsicht des Präsidenten ergänzen. Damit wird insbesondere eine Situation ausgeschlossen, dass der Präsident - der rechtlich keine direkte Einflussmöglichkeit hat - eine rechtsfehlerhafte Entscheidung umsetzen müsste, um danach im Rahmen eines Disziplinarverfahrens diesen Rechtsfehler zu rügen. Geht man vom Artikel 20 Absatz 3 GG aus, steht durch die Einführung der Rechtsaufsicht eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Beauftragten nicht zu befürchten, da eine wie auch immer geartete Fachaufsicht nicht vorgesehen ist.

Der Aufarbeitungsbeauftragte ist – wie auch der Beauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht - nach der Neufassung keine Einrichtung des Landes mehr, da Einrichtungen des Landes Bestandteil der Landesverwaltung sind und dementsprechend nur von der Landesregierung oder einer von ihr ermächtigten Stelle errichtet werden können (§ 13 Landesorganisationsgesetz).

Absatz 6 sichert dem Landesbeauftragten im Einzelplan des Brandenburger Landtages ein eigenes Kapitel für Personal- und Sachmittel zu. Weiterhin wird dem Landesbeauftragten in diesem Zusammenhang die alleinige Personalhoheit übertragen. Die Personalaktenführung, haushaltswirtschaftliche und -rechtlichen sowie organisatorische Angelegenheiten sollen künftig von der Verwaltung des Landtages wahrgenommen werden. Der Aufbau einer eigenen Verwaltungsstruktur für eine relativ kleine Behörde erscheint nicht sinnvoll. Hier ist auch zu beachten, eine Behörde mit 8 Mitarbeitern nur schwerlich das notwendige Know-how im Tarif-, Beamten-, Reisekosten-, Vertrags-, Vergabe- und Haushaltsrecht, hier auch speziell zu den Fragen des Zuwendungsrechts sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht aufbauen und aktuell halten kann.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

Absatz 7 lässt künftig eine Nebentätigkeit des Aufarbeitungsbeauftragten unter der Voraussetzung zu, dass dazu eine Genehmigung des Präsidenten des Landtages erteilt wurde.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht – bis auf die nunmehr in § 5 geregelten Sachverhalte – der bisherigen Bestimmung. Präzisiert wurde die Aussage zur Art der Registraturen, Archive und sonstigen Informationssammlungen, in die die Aufarbeitungsbeauftragte Einsicht nehmen kann bzw. aus denen ihr Auskunft zu erteilen ist. Hinzugefügt wurde das Recht der Aufarbeitungsbeauftragten, sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz jederzeit öffentlich zu äußern, sowie die Zuordnung der Befugnis nach § 96 Strafprozessordnung.

Zu § 7:

Die Klarstellungsklausel wird – in Anlehnung an die entsprechende Formulierung in der Geschäftsordnung des Landtages - kürzer und klarer gefasst.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dr. Dietmar Woidke

für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser

für die Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Johanna Wanka

für die CDU-Fraktion

Hans-Peter Goetz

für die FDP-Fraktion

Axel Vogel

für die Fraktion GRÜNE/B90